

# B-PLAN NR. 59 DER STADT EUTIN

PLANZEICHNUNG TEIL -A- M. 1:1000

DIE MIT 13 UND 14 BEZEICHNETEN, ZEITLICH NACH DEM SATZUNGSBESCHLUSS VOM 15. 12. 1993 VORGENOMMENEN ÄNDERUNGEN, SIND AUFGRUND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 21. 09. 1994 AZ: 61 - 1 - 1 - 12 - B 59 - 735 - sm-wü VORGENOMMEN WORDEN.

EUTIN, DEN 01. 12. 1994



GRIMM  
BÜRGERMEISTER

# SATZUNG

Dieser Plan ist Grundlage

der Verfügung vom 21.9.94  
AZ: 61-1-12-B 59-735

Der Landrat  
des Kreises Ostholstein  
- Kreisplanungsamt  
- im Auftrage: Grimm

DER STADT EUTIN

# ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 59

GEBIET: ZWISCHEN WEIDESTRASSE, BÜRGERMEISTER-STEENBOCK-STR., AM PRIWALL UND GALGENBERG

22. 04. 1993

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 4.04.1993 (BGBl. I S. 50) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 24.02.1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSE-FASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG AM 09.12.1992 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEI-GEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 10 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN WEIDESTRASSE, BÜRGERMEISTER-STEENBOCK-STRASSE, 'AM PRIWALL' UND GALGENBERG UND DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 59 FÜR DAS GLEICHE GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) ERLASSEN.

\* 15.12.1993

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 09.11.1992. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM 'OSTHOLSTEINER ANZEIGER' AM 29.12.1992 ERFOLGT.

EUTIN, DEN 14.06.1994



GRIMM  
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BauGB IST VOM 11.01.1993 BIS 22.01.1993 DURCHFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 11.01.1993 IST NACH § 3 (1) SATZ 2 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.

EUTIN, DEN 14.06.1994



GRIMM  
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 26.04.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

EUTIN, DEN 14.06.1994



GRIMM  
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 27.09.1993 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

EUTIN, DEN 14.06.1994



GRIMM  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.10.1993 BIS 24.11.1993 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 14.10.1993 IM 'OSTHOLSTEINER ANZEIGER' ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

EUTIN, DEN 14.06.1994



GRIMM  
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 3.5.1994 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

EUTIN, DEN 14.06.1994



GRIMM  
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.12.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

EUTIN, DEN 14.06.1994



GRIMM  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 (3) i.V.m. § 13 (1) SATZ 2 DURCHFÜHRT.

EUTIN, DEN

GRIMM  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 15.12.1993 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 15.12.1993 GEBILLIGT.

EUTIN, DEN 14.06.1994



GRIMM  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB AM 05.07.1994 DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM AZ: 61-1-1-12-B 59-735-sm-wü ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT, DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOHEN WORDEN SIND.

EUTIN, DEN 01.12.1994



GRIMM  
BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

EUTIN, DEN 01.12.1994



GRIMM  
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 24.02.1996 IM 'OSTHOLSTEINER ANZEIGER' ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHTUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 25.02.1996 IN KRAFT GETRETEN.

EUTIN, DEN 26.02.1996



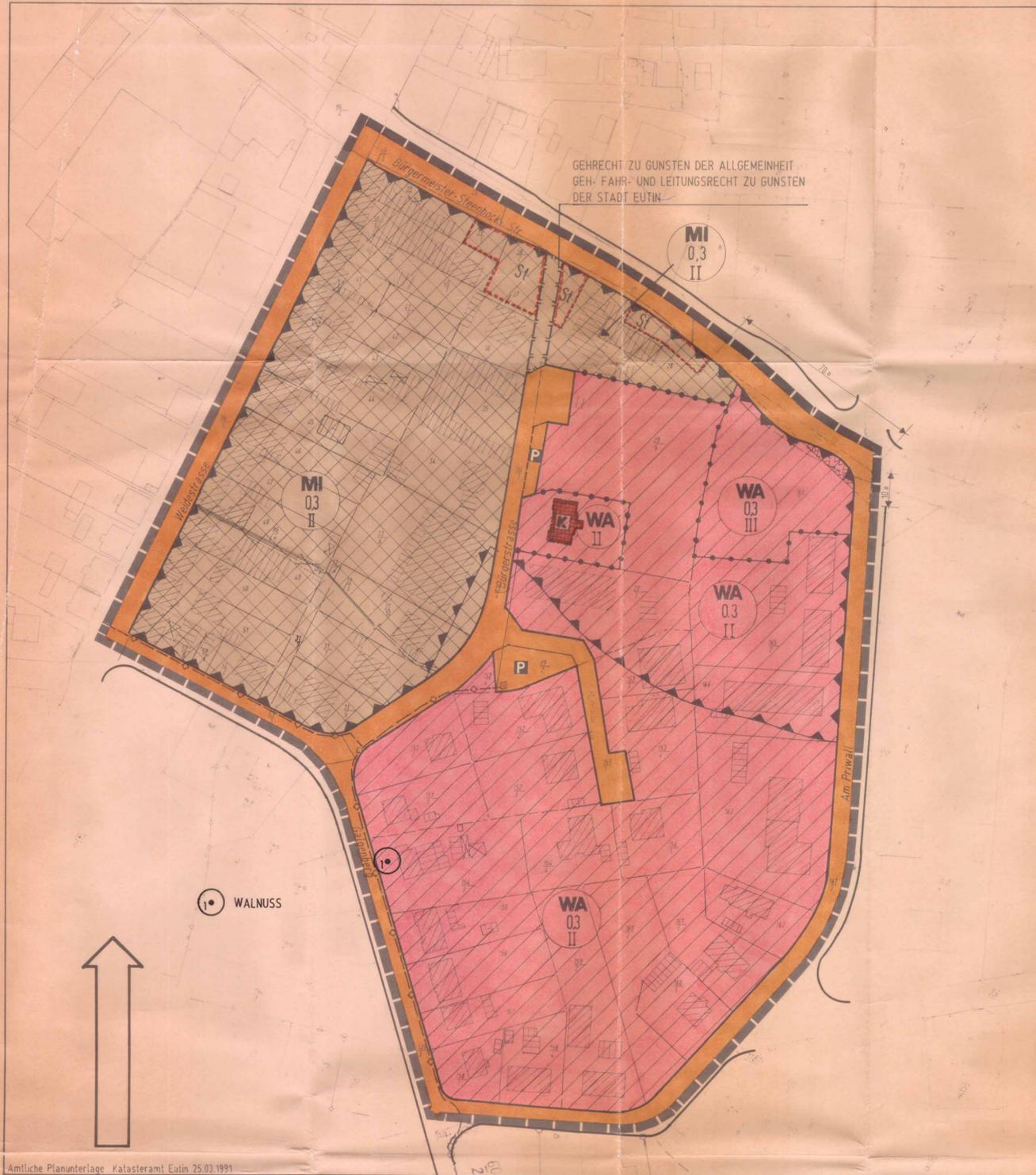
GRIMM  
BÜRGERMEISTER

# BEBAUUNGSPLAN NR. 59

M. 1:1000

STADT EUTIN - DER MAGISTRAT - STADTBAUAMT  
EUTIN, DEN

24



Amliche Planunterlage: Katasteramt Eutin 25.03.1991

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
NICHT ZULÄSSIG SIND:  
1. GARTENBAUBETRIEBE  
2. TANKSTELLEN

**MI** MISCHGEBIET  
NICHT ZULÄSSIG SIND:  
1. GARTENBAUBETRIEBE  
2. TANKSTELLEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

**0,3** GRUNDFLÄCHENZAHL  
**II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE

**BAU** BAULINIE

VERKEHRSFLÄCHEN

**STR** STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

**P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

SONSTIGE PLANZEICHEN

**ST** UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

**AB** ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

**GR** GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 59 DER STADT EUTIN

**11-kv** VORH. 11-kV-KABEL

**UM** UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM  
SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN  
IM SINNE DES BUNDESMISSIONSSCHUTZGESETZES

**GF** GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT (SIEHE PLANZEICHNUNG)

### RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 ABS.1 NR.1 BauGB

§ 4 i. V. m. § 1 ABS.6 BauNVO

§ 6 i. V. m. § 1 ABS.5 BauNVO

§ 9 ABS.1 BauGB

§ 19 BauNVO

§ 20 BauNVO

§ 9 A ABS.1 NR.2 BauGB

§ 22 u. 23 BauNVO

§ 9 ABS.1 NR.11 U. ABS.6 BauGB

§ 9 ABS.1 NR.4 U. 22 BauGB

§ 16 ABS.5 BauNVO

§ 9 ABS.6 BauGB

§ 9 ABS.1 NR.24 BauGB

U. ABS.6 BauGB

§ 9 ABS.1 NR.21 U. ABS.6 BauGB

### I. FESTSETZUNGEN

**UM** UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER  
BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

### II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

**K** KULTURDENKMAL

### III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

**VORH. BAULICHE ANLAGEN**

**VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN**

**VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG (FLURBEZEICHNUNG SIEHE EIGENTÜMERVERZEICHNIS)**

**SICHTDREIECKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE**

IN M LT. EAE 85

## TEXT TEIL -B-

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

- SICHTDREIECKE**  
(§ 9 ABS.1 BauGB)  
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND EINFRIEDIGUNGEN, BEPFLANZUNGEN UND ANDERE NUTZUNGEN OBERHALB EINER HÖHE VON 0,70m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG.  
(RECHTSGRUNDLAGE: § 9 ABS.1 BauGB)
- IMMISSIONSSCHUTZ**  
FÜR DIE AUSSENBAUTEILE VON RÄUMEN, DIE FÜR DEN DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN (§ 92 ABS.5 LBO) BESTIMMT SIND, SIND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN AUSSENARM AN DEN GEBÄUDEN GEMÄSS DIN 4109 ZIFF. 5 ZU TREFFEN.  
IM BEZUG AUF VORH. ZU- UND ABLUFTANLAGEN IST ZIFFER 5.4 DER DIN 4109 BESONDERS ZU BEACHTEN.  
(RECHTSGRUNDLAGE: § 9 ABS.1 NR.24 BauGB)